

17.06.2025

Satzung

des

Instituts für Unternehmensforschung und Unternehmensführung
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V.

(in der Fassung der Änderungen vom 12.06.2014
mit den Änderungen vom 15.06.2017, 18.10.2018 und 17.06.2025)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein „Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V.“ mit Sitz in Halle (Saale) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dabei ist der Verein fokussiert auf die Förderung der Unternehmensforschung und der Umsetzung von Forschungsergebnissen auf diesem Gebiet in die Praxis der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, wissenschaftliche Beratung und Erstattung von wissenschaftlichen Gutachten, Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Entwicklung von betrieblichen und überbetrieblichen Weiterbildungsprogrammen sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Der Verein unterhält zu diesen Zwecken ein wissenschaftliches Institut gleichen Namens.

§2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mittelverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand jeweils anhand eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein.
2. durch Ausschluss auf Beschluss des Aufsichtsrates im Fall schwerer Schädigung der Vereinsinteressen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung durch eingeschriebenen Brief. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind (1) die Mitgliederversammlung, (2) der Aufsichtsrat, (3) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

1. die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrates,

2. die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Aufsichtsrat, die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung sowie sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Juristische Personen sollen einen ständigen Vertreter benennen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der versammelten Stimmen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen an den Sitzungen teil. Sie sind berechtigt, vorzutragen und Anträge zu stellen.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Beratung des jährlichen Forschungsprogramms,
2. Beratung über den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben,
3. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und ihrer Änderungen,

5. Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung von Mitarbeitern des Instituts,

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Vorsitzende der Mitgliederversammlung,
2. der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung,
3. ein Vertreter des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt,
4. ein Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt,
5. der Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
6. der Dekan der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
7. ein Vertreter des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle,
8. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Sitz Halle,
9. ein Vertreter der Stadt Halle (Saale),
10. bis zu acht weitere Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.

(3) Die in Abs. (2) Nr. 10 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von in der Regel vier Jahren gewählt.

(4) Der Aufsichtsrat tagt grundsätzlich gemeinsam mit dem Vorstand. Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher zugestellt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder des Aufsichtsrates, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme mit Zustimmung des Vorsitzenden auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates übertragen oder sich vertreten lassen. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn der Vorsitzende es in eiligen Fällen für geboten hält.

(5) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung führt den Vorsitz, der Stellvertreter des Vorsitzenden den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aktiver oder ehemaliger hauptamtlicher Hochschullehrer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch seine Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm

1. die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Aufsichtsrates sowie die Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. des Aufsichtsrates,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Aufstellung des Jahresberichtes und des Forschungsplanes,
4. die Einstellung von Mitarbeitern.

(3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende ist allein, die beiden anderen Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Vorstand kann finanzielle Verpflichtungen des Vereins nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die wissenschaftliche Arbeit des Vereins. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in den laufenden Geschäften von einem der beiden Stellvertreter vertreten. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet, falls nicht vorher die Neuwahl erfolgt, mit dem Schluss der ersten nach Ablauf der vierjährigen Wahlperiode stattfindenden beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

(6) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund in einer mit ausdrücklicher Mitteilung der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vorher erfolgen. Falls in der Versammlung, die zum Zwecke der Beschlussfassung über die Abberufung einberufen worden ist, nicht zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind, wird mit Frist von einer Woche erneut zu einer Sitzung eingeladen, in der dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder Beschluss gefasst wird.

§ 12 Ehrevorsitz

(1) Auf Antrag des Vorstandes (§ 11 Abs. 1) kann die Mitgliederversammlung (§ 9) ehemalige Vorsitzende des Vereins, die sich durch ihre Arbeit als Vorsitzende in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrevorsitzenden wählen.

Ehrenvorsitzender bzw. Ehrenvorsitzende kann nur sein, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Bei einem späteren Austritt erlischt der Ehrenvorsitz. Ein amtierendes Vorstandsmitglied kann nicht Ehrenvorsitzender bzw. Ehrenvorsitzende sein. Gleiches gilt für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Mitgliederversammlung sowie den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2).

(2) Ehrenvorsitzende können vom Vorstand (§ 11 Abs. 1) zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben bei Anwesenheit eine beratende Stimme.

(3) Ehrenvorsitzende können von dem bzw. der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen werden und haben bei Anwesenheit beratende Stimme, sofern sie dem Aufsichtsrat nicht als gewählte Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Ziff. 10) angehören.

§ 13

Beratung und wissenschaftliche Beiräte

Der Vorstand kann Persönlichkeiten zur Beratung heranziehen und für bestimmte Tätigkeitsbereiche wissenschaftliche Beiräte bilden

§ 14

Institutsbereiche

Die wissenschaftliche Arbeit des Instituts kann nach Fachgebieten in Institutsbereiche gegliedert werden. Die Leiter der Institutsbereiche können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrages als Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen war. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Falls in der zum Zwecke der Beschlussfassung über den Auflösungsantrag einberufenen Versammlung nicht genügend Mitglieder vertreten sind, wird mit Frist von einer Woche erneut zu einer Sitzung eingeladen, in der dann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder Beschluss gefasst wird.